

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2017/9/28 E1006/2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.2017

## **Index**

L6650 Flurverfassung

### **Norm**

B-VG Art83 Abs2

Tir FIVLG 1996 §37 Abs7, §72, §73, §86d

### **Leitsatz**

Kein Entzug des gesetzlichen Richters durch Zurückweisung des Antrags einer Gemeindegutsagrargemeinschaft und von Mitgliedern derselben auf Entschädigung wegen Legalenteignung durch die Flurverfassungsgesetz-Novellen 2010 und 2014; keine Zuständigkeit der Agrarbehörde mangels Vorliegens einer Streitigkeit zwischen den Antragstellern und der Gemeinde

### **Rechtssatz**

Aufhebung des §86d Tir FIVLG 1996 (TFLG 1996) idF LGBI 70/2014 mit E v 13.10.2016, G219/2015, unter Fristsetzung bis 31.12.2017.

Ein unter Fristsetzung aufgehobenes Gesetz steht während dieses Zeitraumes einem verfassungsrechtlich einwandfreien Bestandteil der Rechtsordnung gleich; die als verfassungswidrig erkannte Gesetzesstelle kann nicht neuerlich Gegenstand eines Gesetzesprüfungsverfahrens sein (vgl VfSlg 17332/2004 mwN).

Die Einschreiter (eine Gemeindegutsagrargemeinschaft und Mitglieder derselben) begehren mit ihrem Antrag von der Gemeinde Umhausen (als "Erscheinungsform" des österreichischen Staates, dem der Landesgesetzgeber das Vermögen der Antragsteller zugewendet habe) eine Enteignungsentschädigung wegen (behaupteter entshädigungsloser) Legalenteignung durch die TFLG 1996-Novellen 2010 (LGBI 7/2010) und 2014 (LGBI 70/2014).

Damit liegt aber keine Streitigkeit zwischen den Antragstellern und der Gemeinde Umhausen vor, sondern die Einschreiter behaupten, der Tiroler Landesgesetzgeber habe ein verfassungswidriges (weil eine entshädigungslose Enteignung vorsehendes) Gesetz erlassen. Für eine solche "Streitigkeit" sieht §37 Abs7 TFLG 1996 jedoch keine Zuständigkeit der Agrarbehörde zur Entscheidung vor. Ebensowenig ergibt sich deren Zuständigkeit aus §72 leg cit (abgesehen vom Nicht-Vorliegen eines der darin aufgezählten Verfahren, liegt insbesondere auch keine Streitigkeit über Eigentum und Besitz vor [vgl Abs5 lita]) oder §73 leg cit (insbesondere ist nicht strittig, wer Eigentümer der agrargemeinschaftlichen Grundstücke ist [vgl ltc]). Die Agrarbehörde ist für den gestellten Antrag auch gemäß §86d Abs2 leg cit schon deshalb nicht zuständig, weil keiner der in §86d Abs1 lita, b und c leg cit taxativ aufgezählten Fälle einer vermögensrechtlichen Auseinandersetzung über vermögenswerte Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und auf Grund des Mitgliedschaftsverhältnisses zwischen einer Gemeindegutsagrargemeinschaft, den Nutzungsberechtigten und den substanzberechtigten Gemeinde vorliegt, die vor dem Ablauf des Tages der Kundmachung des Gesetzes LGBI 70/2014 (30.06.2014) entstanden sind. Schließlich scheidet eine analoge Anwendung des §86d Abs2 leg cit schon deswegen aus, weil keine planwidrige Lücke vorliegt.

Keine Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter.

### **Entscheidungstexte**

- E1006/2017

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 28.09.2017 E1006/2017

### **Schlagworte**

Bodenreform, Flurverfassung, Enteignung, Entschädigung, Agrarbehörden, Behördenzuständigkeit

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2017:E1006.2017

### **Zuletzt aktualisiert am**

20.03.2019

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)